

269

## Verwaltungsvorschrift zur Gewährung von Zuweisungen als Sonderlastenausgleich für Gemeinden mit unterdurchschnittlicher Einwohnerdichte (VV unterdurchEWDichte)

Der Freistaat Thüringen gewährt gemäß § 22c des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes (ThürFAG) vom 31. Januar 2013 (GVBl. S. 10), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115), und nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift Zuweisungen für Gemeinden mit unterdurchschnittlicher Einwohnerdichte zum Ausgleich hierdurch bedingter Belastungen nach Maßgabe des Landeshaushaltes.

### 1 Zuweisungsempfänger

Zuweisungen werden gemäß § 22c Abs. 1 ThürFAG Gemeinden gewährt, deren Einwohnerzahl zum 31. Dezember des dem Finanzausgleichsjahr vorvergangenen Jahres im Verhältnis zum Gemeindegebiet zum 31. Dezember des vorvergangenen Jahres nach dem Gebietsstand zu Beginn des Ausgleichsjahres (Einwohnerdichte) den Landesdurchschnitt unterschreitet.

### 2 Art, Umfang und Höhe der Zuweisung

2.1 Die Zuweisungen werden als nicht zweckgebundene allgemeine Deckungsmittel gewährt.

2.2 Maßgeblich für die Verteilung der für den Sonderlastenausgleich zur Verfügung stehenden Mittel ist die Einwohnerdichte auf Grundlage der Einwohnerzahl und der Bodenflächen zum 31. Dezember des vorvergangenen Jahres nach dem Gebietsstand zu Beginn des Ausgleichsjahres (Einwohner/Gesamtfläche in Quadratkilometern).

Die Höhe der gemeindeindividuellen Zuweisung wird wie folgt ermittelt:

1. Ermittlung der gemeindeindividuellen dichtegewichteten Siedlungs- und Verkehrsfläche:

Differenz der Einwohnerdichte des Zuweisungsempfängers zur Einwohnerdichte des Freistaates Thüringen, multipliziert mit der Siedlungs- und Verkehrsfläche des Zuweisungsempfängers

2. Ermittlung des Anteils der gemeindeindividuellen dichtegewichteten Siedlungs- und Verkehrsfläche:

\* Division der gemeindeindividuellen dichtegewichteten Siedlungs- und Verkehrsfläche durch die Gesamtsumme der dichtegewichteten Siedlungs- und Verkehrsfläche aller Gemeinden deren Einwohnerdichte den Landesdurchschnitt unterschreitet

3. Ermittlung des gemeindeindividuellen Zuweisungsbetrages:

Der jeweilige aus Schritt 2 ermittelte gemeindeindividuelle Anteil wird mit den im Landeshaushalt zur Verfügung stehenden Mitteln vervielfacht.

Grundlage für die maßgeblichen Flächen im Sinne dieser Verwaltungsvorschrift ist die Flächenerhebung nach Art der tatsächlichen Nutzung in Thüringen zum 31.12. des jeweils maßgeblichen Jahres des Thüringer Landesamtes für Statistik.

### 3 Festsetzung, Auszahlung

Die Zuweisungen werden von Amts wegen durch das für den kommunalen Finanzausgleich zuständige Ministerium festgesetzt und zum 1. Oktober des laufenden Finanzausgleichsjahres ausgezahlt.

### 4 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2025 außer Kraft.

Erfurt, den 03.09.2021

Georg Maier  
Minister für Inneres und Kommunales

Ministerium für Inneres und Kommunales  
Erfurt, 03.09.2021  
Az.: 1548-3/2021  
ThürStAnz Nr. 39/2021 S. 1567

## MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, WISSENSCHAFT UND DIGITALE GESELLSCHAFT

270

## Erste Änderung der Grundordnung der Universität Erfurt

vom 1. September 2021

Gemäß §§ 3 Abs. 1, 35 Abs. 1 Nr. 1 und 34 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115, 118), erlässt die Universität Erfurt folgende Änderung der Grundordnung der Universität Erfurt. Der Universitätsrat hat in seiner Sitzung am 24. Juni 2021 zu der Änderung Stellung genommen. Der Senat der Universität Erfurt hat die Ordnung unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Universitätsrats am 7. Juli 2021 beschlossen. Das Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft hat die Änderung mit Erlass vom 20. August 2021, Az. 5515/59-17-5 genehmigt.

### Artikel 1 Änderung der Grundordnung

Die Grundordnung der Universität Erfurt vom 6. März 2019 wird wie folgt geändert:

1. § 16 Abs. 4 erhält die folgende Fassung:

„(4) Angehörige der Universität sind alle gastweise, vorübergehend, nebenberuflich oder ehrenamtlich an ihr Tätigen, insbesondere

1. Personen, denen eine Ehrenwürde verliehen wurde,
2. die Professor/innen im Ruhestand,
3. die Promovend/innen, Habilitand/innen, Honorarprofessor/innen, Privatdozent/innen und die außerplanmäßigen Professor/innen,
4. die Kollegiat/innen des Max-Weber-Kollegs gemäß § 15 Abs. 4 Satz 2,
5. die Vertretungsprofessor/innen, Gastprofessor/innen, Gastwissenschaftler/innen und Lehrbeauftragten,

6. die Mitglieder des Universitätsrats,
7. die Assistent/innen gemäß § 95 ThürHG,
8. die registrierten Gasthörer/innen,
9. die Stipendiat/innen der Universität, die ein Vorhaben an ihr durchführen sowie
10. externe Wissenschaftler/innen, die mit Zustimmung der Universität ein Vorhaben an ihr durchführen und denen von der Präsidentin/dem Präsidenten oder einer von ihr/ ihm beauftragten Stelle auf Antrag nach Maßgabe des § 21 Abs. 3 ThürHG widerruflich oder befristet der Status einer/ eines Angehörigen zuerkannt wird,

soweit sie nicht nach Absatz 1 Mitglieder der Universität sind.“

2. § 16 wird durch folgenden Absatz 5 ergänzt:

„(5) Außer den Mitgliedern gemäß Absatz 1 haben auch die Angehörigen der Universität gemäß Absatz 4 das Recht der Nutzung der Universitätseinrichtungen im Rahmen der jeweiligen Benutzungsordnung.“

3. § 19 Abs. 2 wird durch folgenden Satz 2 ergänzt:

„Entscheidungen, die die Berufung von Hochschullehrerinnen/ Hochschullehrern unmittelbar betreffen, bedürfen außer der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auch der Mehrheit der abgegebenen Stimmen der dem Organ oder Gremium angehörenden stimmberechtigten Hochschullehrerinnen/ Hochschullehrer.“

## Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Thüringer Staatsanzeiger in Kraft.

Erfurt, den 1. September 2021

gez. i. V. Prof. Dr. Gerd Mannhaupt

Prof. Dr. Walter Bauer-Wabnegg  
Der Präsident  
der Universität Erfurt

Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft  
Erfurt, 06.09.2021  
Az.: 5515/59-17-5  
ThürStAnz Nr. 39/2021 S. 1567 – 1568

# LANDESVERWALTUNGSAMT

271

## Öffentliche Ausschreibung

**Tätigkeit  
als  
bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger  
für einen Bezirk  
(m/w/d)**

Zum

**01.12.2021**

ist für den Bezirk

**Schmalkalden-Meiningen -005-**

der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger zu bestellen.

Der **Bezirk Schmalkalden-Meiningen -005-** umfasst Teilbereiche der Städte Schmalkalden (mit OT: Aue, Haindorf, Mittelschmalkalden, Möckers und Volkers) und Wasungen (nur OT: Bonndorf, Hümpfershausen und Oepfershausen) sowie die Gemeinden Friedelshausen, Mehms, Rosa, Roßdorf, Rippershausen (nur OT: Solz) und Schwallungen.

Die Bestellung erfolgt durch das Thüringer Landesverwaltungsamt als zuständige Behörde und wird – unter Berücksichtigung der Altersgrenze – auf sieben Jahre befristet (§ 10 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über das Berufsrecht und die Versorgung im Schornsteinfegerhandwerk (Schornsteinfeger-Handwerksgesetz – SchfHwG)

vom 26. November 2008 (BGBl. I S. 2242), das zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 16.10.2020 (BGBl. I S.2187) geändert worden ist.

Auf die Bestimmung des § 10 Abs. 1 S. 1 2. HS SchfHwG zum Erlöschen der Bestellung bei Erreichen der Altersgrenze wird verwiesen. Entsprechend § 8 Abs. 1 SchfHwG kann ein bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger nur für jeweils einen Bezirk bestellt werden. Eine Wiederbestellung nach erneuter Ausschreibung ist möglich.

Nach § 9a Abs. 4 SchfHwG darf sich ein bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger grundsätzlich frühestens zwei Jahre nach Wirksamkeit seiner Bestellung erneut bewerben.

Die Aufgaben und Tätigkeiten eines bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers werden insbesondere in den §§ 13 bis 19, 26 SchfHwG beschrieben.

### Anforderungen:

Die Bewerber müssen:

1. die handwerksrechtlichen Voraussetzungen zur selbständigen Ausübung des Schornsteinfegerhandwerks besitzen,
2. über die zur Erfüllung der Aufgaben eines bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers erforderlichen Rechtskenntnisse verfügen,
3. die für die Ausübung der Tätigkeit erforderlichen gesundheitlichen Voraussetzungen erfüllen,
4. die persönliche und fachliche Zuverlässigkeit gewährleisten und
5. über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen, die für die Ausübung der Tätigkeit als bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger erforderlich sind.